

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Montag, 10. Mai 2021 / Ausgabe 25 / Jahrgang 5

## Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Zulässigkeit von Wechselunterricht und Kinderbetreuung	Seite 2
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021, Festlegungen zum Alkoholverbot	Seite 3

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1040, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

# Bekanntmachung

## Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Zulässigkeit von Wechselunterricht und Kinderbetreuung

### Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 10.05.2021

Auf Grund von § 28b Abs. 2 und Abs. 3, i.V.m § 28b Abs. 1 S. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist (IfSG), sowie § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S 83, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) (IfSGZuVO) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Ab dem 12. Mai 2021 sind auf dem Gebiet des Vogtlandkreises zulässig:**

- 1) Die Präsenzbeschulung in Form von Wechselunterricht nach § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG, und**
- 2) die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegen.**

Die sonstigen für den Schul- und Kindertagesbetriebsbetrieb geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen bleiben unberührt. Für Abschlussklassen und Förderschulen gelten zudem weiter die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegten Ausnahmen und Sonderregelungen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis hat am 10.05.2021 für fünf aufeinander folgende Werktage einen Wert von 165 unterschritten. Der Schwellenwert nach § 28b Abs. 3 S. 6 IfSG ist damit erreicht. Grundlage für den 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts. Die jeweiligen Zahlen sind im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> abrufbar.

Plauen, 10.05.2021



Rolf Keil  
Landrat

**Aufhebung  
der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis  
zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Festlegungen zum  
Alkoholverbot vom 01.04.2021**

**Bekanntmachung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 10.05.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8e Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 16. April 2021 (SächsGVBl. S. 450) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Festlegungen zum Alkoholverbot vom 01. April 2021 wird aufgehoben.
2. Auf die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 10. Mai 2021, 24:00 Uhr in Kraft.

**Begründung**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Das Landratsamt Vogtlandkreis war nach § 8e Abs. 2 S. 2 der SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 verpflichtet, die konkret vom Alkoholverbot betroffenen Örtlichkeiten festzulegen. Dies wurde zuletzt durch die Allgemeinverfügung vom 01. April 2021 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Festlegungen zum Alkoholverbot umgesetzt.

Im Rahmen des neu eingeführten § 28b IfSG wurden zahlreiche Regelungen auf Landesebene durch Bundesgesetz vorrangig geregelt. Dies hatte eine Anpassung der SächsCoronaSchVO zur Folge. Durch die am 10. Mai 2021 in Kraft getretene neue Fassung der SächsCoronaSchVO entfallen die Vorschriften zum Alkoholverbot und zugleich die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Örtlichkeiten ohne äquivalente Nachfolgeregelungen. Entsprechend ist aus Gründen der Rechtsklarheit die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 01. April 2021 geboten.

Diese Allgemeinverfügung stellt eine infektionsschutzrechtliche Maßnahme dar. Dies führt zu einer gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit. Auf Grund dessen haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, 10.05.2021



Rolf Keil  
Landrat